

## **Satzung für den Inklusionsbeirat**

Auf Grund des Aktionsplans Bayern für die Umsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderung vom 12. März 2013 beschließt der Kreistag Donau-Ries die Gründung eines Inklusionsbeirates für den Landkreis.

### **§ 1 Bildung eines Inklusionsbeirates für Menschen mit Behinderungen**

(1) Im Interesse der im Landkreis Donau-Ries lebenden Menschen mit Behinderung wird der Inklusionsbeirat für Menschen mit Behinderung gegründet. Der Beirat ist eine selbstständige und konfessionelle sowie parteipolitisch unabhängig arbeitende Interessenvertretung der Menschen mit Behinderung im Landkreis Donau-Ries.

(2) Mit Verweis auf den Bayerischen Aktionsplan zur Umsetzung der Teilhabe von Menschen mit Behinderung und die Vereinbarung der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung (UN-BRK) als verbindliche, völkerrechtliche Grundlage, verpflichtet sich der Beirat dem Zweck, nach Artikel 1 UN-BRK: "Den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderung zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern. Zu den Menschen mit Behinderung zählen Menschen, die langfristige, körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können."

### **§ 2 Aufgaben und Ziele**

(1) Der Beirat vertritt die Belange der Menschen mit Behinderung und kann Landrat, Kreistag und Kreisverwaltung in grundsätzlichen Fragen der Behindertenpolitik und der Behindertenhilfe beraten. Er wirkt bei allgemeinen Regelungen und Maßnahmen, die die Lebenssituation der Menschen mit Behinderung und deren Gleichstellung in Bayern betreffen, beratend mit. Er ist u.a. Ansprechpartner für Menschen mit Behinderung und deren Angehörigen oder Vertretern.

(2) Aufgaben des Beirates sind insbesondere:

- Mitwirkung bei der Erstellung eines Aktionsplanes zur Umsetzung der UN-BRK im Landkreis Donau-Ries und Begleitung der Umsetzung.
- Interessenswahrnehmung für Menschen mit Behinderung, Förderung des Erfahrungsaustausches und der Zusammenarbeit der verschiedenen Träger der Behindertenarbeit im Landkreis Donau-Ries im Sinne einer stärkeren Selbstbestimmung und Teilhabe der Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft.
- Beratung der Kreisverwaltung, des Kreistages und auch öffentlicher Träger in allen Fragen, die Menschen mit Behinderung betreffen, durch Anregungen, Anfragen und Empfehlungen.

Inhalte können sein:

- a) die Inklusion von Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen (Bildung, Arbeit, Freizeit, Sport, Kultur, Mobilität und Wohnen),
- b) die barrierefreie Gestaltung, Ausstattung und Pflege öffentlicher Gebäude, Anlagen und Verkehrswege sowie des öffentlichen Verkehrs,
- c) die Mitwirkung bei der Überprüfung von öffentlichen Veranstaltungen auf Barrierefreiheit,
- d) Vorschlag neuer Projekte,

soweit dafür nicht der Behindertenbeauftragte bzw. der Inklusionsbeauftragte zuständig ist.

- Erarbeitung von Stellungnahmen zu Projekten mit Bedeutsamkeit für Menschen mit Behinderung in konkreten Einzelfällen.

- Mitwirkung bei der Erstellung von Berichten über die Lage von Menschen mit Behinderung.
- Maßnahmen zur Verbesserung der Inklusion von Menschen mit Behinderung im Landkreis Donau-Ries beratend begleiten.
- Mitwirkung bei der Erarbeitung von Konzepten zur barrierefreien Gestaltung von baulichen und sonstigen Anlagen, Verkehrsmitteln und -räumen, technischen Gebrauchsgegenständen, Systemen der Informationsverarbeitung, akustischen und visuellen Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen und anderen Lebensbereichen.

### **§ 3 Beteiligungsrechte und -pflichten**

(1) Der Beirat kann sich mit Anträgen und Anfragen, Anregungen und Empfehlungen an die Kreisverwaltung und den Landrat wenden.

(2) Vor Entscheidungen des Kreistages oder einer seiner Ausschüsse in wesentlichen Fragen, die die Aufgaben des Beirates betreffen, insbesondere bei Entscheidungen über die Verwendung finanzieller Zuwendungen für die Belange der Behindertenarbeit im Landkreis Donau-Ries, kann der Beirat vor der Beschlussfassung hinzugezogen werden und Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

(3) In öffentlicher Sitzung zu behandelnde Vorlagen des Kreistages, seiner Ausschüsse, die die Aufgaben des Beirates betreffen, können vorab bei der Kreisverwaltung angefordert werden. Vorschläge des Beirats können auf Antrag des Vorsitzenden beim Landrat eingereicht werden, um in den zuständigen Ausschüssen behandelt zu werden.

(4) Der Beiratsvorsitzende kann einmal jährlich im Rahmen einer ordentlichen Kreistagssitzung oder in einem seiner Ausschüsse über die Arbeit des Beirates berichten.

(5) Der Beirat verpflichtet sich zur Einhaltung des Datenschutzes. Stellungnahmen zu Angelegenheiten Einzelner werden nur mit deren Einverständnis abgegeben.

### **§ 4 Arbeitsgruppen**

Der Beirat kann zeitweise oder dauerhaft themenspezifische Arbeitsgruppen bilden. Mitglieder einer Arbeitsgruppe können auch Betroffene oder sachverständige Personen sein, die nicht Mitglied des Beirates sind. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Beirates.

## § 5 Mitglieder

(1) Dem Beirat gehören mit Stimmrecht als Mitglieder an:

- 12 Menschen mit Behinderung, die die Interessen der Menschen mit Behinderung vertreten\*
- der Inklusionsbeauftragte oder der Behindertenbeauftragte des Landkreises Donau-Ries
- jeweils eine von jeder im Kreistag vertretenen Fraktionen benannte Person, die nicht zwingend Mitglied des Kreistages sein muss
- bis zu 4 Vertreter der ARGE OBA im Landkreis Donau-Ries
- 1 Vertreter des Staatlichen Schulamtes Donau-Ries
- 1 Vertreter der Agentur für Arbeit
- 1 Vertreter des Integrationsfachdienstes

(2) Dem Beirat gehören folgende beratende Mitglieder an

- ein Vertreter einer Bildungseinrichtung, die sich in der Behindertenarbeit einbringt und engagiert. Die Bildungseinrichtungen entsenden selbstständig diesen Vertreter.
- jeweils 1 Vertreter von IHK und Handwerkskammer
- ein Vertreter des Kreisjugendrings

(3) Der Beirat kann beratend hinzuziehen:

- z. B. einen Vertreter der Kreisverwaltung, sonstige Sachverständige wie speziell ausgebildete Ingenieure oder Sachkundige.

(4) Stimmberechtigte Mitglieder sollen vorzugsweise nur sachkundige und ehrenamtliche Vertreter der in Abs. 1 genannten Gruppen sein. Sie sollen nach Möglichkeit selbst von einer Behinderung betroffen sein. Sollte in den entsendenden Organisationen an verantwortlicher Stelle keine Person mit Behinderung tätig sein, besteht die Möglichkeit der Delegation einer Person ohne Behinderung.

\* **Vorschlag der ARGE OBA:** Zur Wahl der 12 Beiratsmitglieder der Menschen mit Behinderung sollte der Landkreis eine **Wahlversammlung** einberufen, zu der je ein Vertreter aller bekannten Selbsthilfegruppen, Verbände und Organisationen, Bildungseinrichtungen aus der Behinderten- und Selbsthilfearbeit oder sich in diesem Umfeld einbringende und engagierende Bildungseinrichtungen, die ihren Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt im Landkreis haben und die ernannten Mitglieder eingeladen werden – siehe Wahlordnung. Auf dieser Wahlversammlung sollte die Wahl der 12 Beiratsmitglieder mit Stimmrecht aus dem Kreis der Anwesenden erfolgen.

## **§ 6 Bestätigung und Amtsdauer der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder des Beirates und deren Stellvertreter werden für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages ernannt oder gewählt. Auf Vorschlag sind dies Menschen mit Behinderung, die ihren Wohnsitz oder Lebensmittelpunkt im Landkreis Donau-Ries haben, delegierende Vereine, Organisationen und Gruppierungen, Verbände, Bildungseinrichtungen aus der Behinderten- und Selbsthilfearbeit oder sich in diesem Umfeld einbringende und engagierende Bildungseinrichtungen, die ihren Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt im Landkreis haben, sowie die Kreistagsfraktionen und die Landkreisverwaltung.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein neues Mitglied auf Vorschlag der entsendenden Organisation für den Rest der laufenden Amtszeit des Beirates berufen. Bei gewählten Mitgliedern wird automatisch die Person nachernannt, die bei der Wahl zum Inklusionsbeirat die nächstmeisten Stimmen erhalten hat.

(3) Die Amtszeit des Beirates beginnt jeweils nach der Konstituierung des Kreistages. Der Beirat bleibt im Amt, solange kein neuer bestimmt ist.

## **§ 7 Vorsitz und Geschäftsführung**

(1) Der Beirat wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nach Möglichkeit nicht gleichzeitig Mitglieder des Kreistages sein.

(2) Der Vorsitzende vertritt den Beirat nach außen und ist Ansprechpartner für die Verwaltung.

(3) Der Beirat kann den Vorsitzenden mit Zweidrittelmehrheit seiner anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder abwählen.

(4) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Sie wird mit Zweidrittelmehrheit seiner anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.

(5) Bei der konstituierenden Sitzung des Inklusionsbeirates wird die Geschäftsführung benannt. Die Geschäftsführung des Beirates kann von einem Inklusionsbeiratsmitglied der ARGE OBA wahrgenommen werden.

## **§ 8 Ehrenamt**

(1) Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich. Die Erstattung von Auslagen erfolgt soweit erforderlich nach den allgemeinen Vorschriften und der Haushaltssatzung des Landkreises Donau-Ries. Hierfür sind jährlich Haushaltsmittel zu beantragen. Fahrtkosten und Sitzungsgeld werden nicht erstattet.

## **§ 9 Sprachformen**

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen auch für Frauen in der weiblichen Sprachform.

## **§ 10 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Donauwörth, im Mai 2017



Stefan Rößle  
Landrat